

Erste Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 30. Juli 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-74)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 8 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 9. Januar 2020 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-1) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4, Abs. 7 Satz 1 und Art. 8 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2WFK), in der jeweils geltenden Fassung und § 4 Abs. 5 Satz 2, § 24 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBI S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 1 neu eingefügt:

„(1) ¹Im örtlichen Vergabeverfahren können für Studiengänge, die nach § 23 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Hochschulzulassungsverordnung über das DoSV koordiniert werden, bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden. ²Darüber hinaus kann für Studiengänge außerhalb des DoSV an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ein Zulassungsantrag für das erste Fachsemester und ein Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester gestellt werden, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester erfüllt werden. ³Bei mehreren Anträgen für das erste oder höhere Fachsemester nach Satz 2 wird nur der zuletzt bei der Universität gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die neuen Absätze 2 und 3.

- c) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Zulassungsantrag ist für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind, online bei der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu stellen. ²Es ist für jeden Studiengang ein separater Zulassungsantrag zu stellen. ³Für Mehrfach-Studiengänge, bei denen mehr als ein Studienfach einer wählbaren Fächerverbindung zulassungsbeschränkt ist, ist ein zusammengefasster Zulassungsantrag zu stellen. ⁴Die Online-Bewerbung ist auf den Internetseiten der Universität zu finden. ⁵Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli elektronisch an die Universität übermittelt werden (Ausschlussfristen). ⁶Im Falle eines Sonderantrags sowie einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester wird die Online-Bewerbung erst wirksam und damit am Vergabeverfahren beteiligt, wenn der zugehörige ausgedruckte Zulassungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen ist (Ausschlussfristen). ⁷Als Sonderanträge gelten Härtefallanträge, Anträge auf

Nachteilsausgleich, Anträge auf ein Zweitstudium, Anträge auf Verbesserung der Wartezeit, Anträge auf bevorzugte Zulassung, Anträge von EU-Ausländern und Deutschen mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung sowie Anträge auf Zulassung in der Quote der besonderen Hochschulzugangsberechtigung, der Beruflich Qualifizierten, Anträge von Bildungsinländern und Anträge von Personen des öffentlichen Interesses nach §10. ⁸Soweit zum Nachweis geforderte Unterlagen bis zum in Satz 5 genannten Bewerbungsschluss noch nicht vorgelegt werden können, ist eine Nachreichung bis zum 27. Januar für ein Sommersemester und bis zum 27. Juli für ein Wintersemester möglich. ⁹Dies gilt nicht für das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular.“

3. Es wird folgender § 8a neu eingefügt:

„§ 8a Teilnahme am DoSV der Stiftung für Hochschulzulassung

Alle zulassungsbeschränkten Ein-Fach-Bachelor-Studiengänge mit 180 ECTS-Punkten nehmen am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil.“

4. In § 9 Satz 2 wird die Ziffer „15“ durch die Ziffer „8“ ersetzt und nach den Worten „Abs. 1“ wird „und 2“ eingefügt.
5. In § 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Interesses“ die Wörter „nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayHZG“ eingefügt.
6. In § 13 Satz 1 werden nach der Ziffer „6“ die Worte „Abs. 3“ eingefügt.
7. Es wird folgender § 14 neu eingefügt:

„§ 14 Sonderregelungen für das Wintersemester 2020/21

¹Abweichend von § 8 Abs. 2 Sätze 5 und 6 und Abs. 3 gilt zum Wintersemester 2020/21 der in der jeweils gültigen Fassung der Hochschulzulassungsverordnung verlängerte Bewerbungsschluss. ²Die Frist zur Nachreichung von Unterlagen endet zu diesem Semester abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 8 am 24. August 2020.“

8. Der bisherige § 14 wird § 15.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden für die Verfahren zum Wintersemester 2020/21.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 30. Juni 2020.

Würzburg, den 29. Juli 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Erste Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 29. Juli 2020 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2020 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2020.

Würzburg, den 30. Juli 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel